

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG
ÜBER EINE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT
FÜR DIE EINSAMMLUNG UND DIE BEFÖRDERUNG
VON ABFÄLLEN IM MAIN-KINZIG-KREIS**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

3. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

4. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

5. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

6. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

7. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Beteiligten zu 2. – 7. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden und der Main-Kinzig-Kreis haben sich die Meinung gebildet, dass es im Interesse einer bürgernahen und qualitativ hochwertigen Abfallentsorgung liegt, wenn die gesetzlich vorhandene Schnittstelle zwischen den verschiedenen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gem. § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 HAKrWG beseitigt wird. Denn Einsammlung und Beförderung von Abfällen in den Gebieten der kreisangehörigen Kommunen und die Entsorgung dieser Abfälle durch den Main-Kinzig-Kreis können optimal aufeinander abgestimmt werden, wenn diese Leistungen durch den Main-Kinzig-Kreis zentral koordiniert und gesteuert werden.

Die vertragsschließenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Main-Kinzig-Kreis sind deshalb übereingekommen, eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und die Beförderung der kommunalen Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu etablieren.

Ziel soll eine gemeinsame Abfallentsorgung sein, um aufgrund der anfallenden Gesamtmengen Synergien für eine größtmögliche Entsorgungssicherheit bei verbesserter Qualität zu nutzen und zudem bessere Entsorgungs- oder Verwertungspreise (Preise für Einsammlung und Beförderung) zu erzielen.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG i.V.m. § 4 HAKrWG handelt (mandatierende Vereinbarung).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten, was folgt.

§ 1 DURCHFÜHRUNG DER ABFALLENTSORGUNG DURCH DEN MKK

1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für die Einsammlung und die Beförderung aller auf ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle (insbesondere

Restabfall, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall, Altpapier, Abfälle von Wertstoffhöfen) in Gänze auf den MKK. Dazu verpflichten sich die vertragsschließenden Städte und Gemeinden, die in ihrem Gebiet anfallenden entsorgungspflichtigen kommunalen Abfälle dem MKK zu überlassen. Der MKK übernimmt die Einsammlung und die Beförderung der angefallenen entsorgungspflichtigen kommunalen Abfälle im Auftrag der vertragsschließenden Städte und Gemeinden in enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts.

1.2 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine Änderung gesetzlicher abfallrechtlicher Zuständigkeiten damit nicht verbunden ist.

1.3 Der MKK bedient sich zur Aufgabendurchführung seines Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2 AUFGABEN DES MKK

2.1 Der MKK wird im Rahmen der Zusammenarbeit die folgenden Aufgaben durchführen:

- Koordination und Durchführung der kommunalen Abfalleinsammlung in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden einschließlich der auf den Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle und Beförderung der so eingesammelten Abfälle zu den Entsorgungseinrichtungen des MKK (oder den vom MKK beauftragten Entsorgungseinrichtungen);
- gebietslosweise (Gebietslos = Gebiet der jeweiligen Kommune) Ausschreibung und Vergabe (einschließlich Entscheidung über den Zuschlag und Vertragsschluss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) eines Auftrags für Einsammlung von kommunalen Abfällen in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises einschließlich Beförderungsleistungen unter Beibehaltung der wesentlichen individuellen Ausprägungen bei den jeweiligen Sammelsystemen;
- Koordination der notwendigen Transportlogistik;
- optional je nach Bedarf der jeweiligen Kommune: Bündelung des in unmittelbarem Zusammenhang mit den entsorgungspflichtigen kommunalen Abfällen stehenden Kunden-/Bürgerservice unter Beachtung der Abfallsatzung der jeweiligen Kommune mit den folgenden Elementen :
 - Kunden- und Beschwerdemanagement für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle
 - Auftragsmanagement (z.B. Sperrmüll auf Abruf) für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle
 - Behältermanagement/-bewirtschaftung (Tausch, Aufstellung)

entsorgungspflichtige Abfälle

- Abfallberatung für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle. Nicht umfasst ist die Abfallberatung im Rahmen der Dualen Systeme;

nach Maßgabe der (**Anlage 2.1**);

- rechnungstechnische Abwicklung der Entsorgungsleistungen (Einsammlung/Beförderung) und monatliche Abrechnung der jeweiligen Entsorgungs-/Verwertungskosten zuzüglich Kooperationsbeiträge des MKK gegenüber den jeweiligen vertragsschließenden Kommunen.

2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgabendurchführung benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Die Aufgabendurchführung durch den MKK beginnt:

- zum 01.01.2023 für die Kommunen:
 - Stadt Bruchköbel,
 - Stadt Langenselbold,
 - Gemeinde Niederdorfelden,
 - Stadt Wächtersbach;
- zum 01.01.2024 für die Kommunen:
 - Gemeinde Freigericht,
 - Gemeinde Neuberg.

§ 3 KOSTENERSTATTUNG

3.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden erstatten dem MKK anteilig die jeweils auf sie entfallenden Entsorgungs-/Verwertungskosten einschließlich Beförderungsleistungen und Kooperationsbeiträge des MKK auf der Grundlage von ausgeführten Mengen nach Maßgabe des als **Anlage 3.1** beigefügten Kostenverteilungsschlüssels.

3.2 Die zu erstattenden Kosten haben den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 sowie im Hinblick auf die Kosten für Kooperationsbeiträge des MKK den Bestimmungen für Selbstkostenpreise im Sinne des VO PR 30/53 i. V. m. Leitsätzen für die Preisermittlung bei Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

3.3 Die Abrechnung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises erfolgt monatlich.

- 3.4 Eine Abrechnung der nachweislich angefallenen Vorlaufkosten erfolgt in gleicher Höhe nach der Teilnehmerzahl der vertragsschließenden Kommunen unter Anrechnung etwa vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises eingeworbenen Fördermittel des Landes Hessen unverzüglich nach Beginn der Aufgabendurchführung am 01.01.2023.

§ 4 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 4.1 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.
- 4.2 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises offensteht, wenn dem alle Beteiligten dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt.

§ 5 VERHÄLTNIS ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER TRANSPORTKOSTENERSTATTUNG

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die zwischen ihnen bestehende Verwaltungsvereinbarung über Transportkostenerstattung aufgehoben werden soll, und zwar zwischen dem MKK und den Beteiligten zu 2., 4., 6. und 7. zum 31.12.2022 und zwischen dem MKK und den Beteiligten zu 3. und 5. zum 31.12.2023.

§ 6 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Beteiligten zu 1.-7. in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2029 zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Macht ein Beteiligter von seinem Recht auf ordentliche Kündigung zum 31.12.2029 keinen Gebrauch, ist die ordentliche Kündigung erst nach Ablauf von weiteren 7 Jahren Vereinbarungslaufzeit zulässig.
- 6.3 Die Beteiligten verpflichten sich, spätestens 24 Monate vor einem Kündigungszeitpunkt nach § 6.2 Gespräche darüber aufzunehmen, ob die Kooperation insgesamt fortgesetzt werden soll. Ebenso stellen die Beteiligten

Einvernehmen untereinander her, und ebenso, ob Gründe dafür bestehen, dass die in den Entsorgungsverträgen des EBA verankerte einjährige Verlängerungsoption vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK gegenüber jeweils beauftragte Entsorger nicht ausgeübt werden soll. Bestehen solche Gründe und wird die Verlängerungsoption nicht ausgeübt, verpflichten sich alle Beteiligten bereits jetzt, eine Änderungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung abzuschließen, mit der die jeweiligen Beendigungszeitpunkte für die Kooperation an die Laufzeiten der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK abgeschlossene Entsorgungsverträge angepasst werden.

- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.5 Die Kündigung eines Beteiligten ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Beteiligten zu erklären. In diesem Fall wird die Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten fortgesetzt.

§ 7 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

- 7.1 Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperationen zwischen den Beteiligten ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegen stehen.

§ 8 SONSTIGES

- 8.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Den Beteiligten ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Beteiligten, dass dieser § 8.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 8.3 Die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 HessKGG gilt gem. § 35 Abs. 4 Hess KGG auch für die vertragsschließenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden gegenüber der für den MKK zuständigen Aufsichtsbehörde

beim Regierungspräsidium Darmstadt. Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden beauftragen hiermit den MKK, die erforderliche Anzeige gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde in ihrem Namen rechtzeitig zu veranlassen.

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
– Landrat –

Susanne Simmler
– Erste Kreisbeigeordnete –

Für die Stadt Bruchköbel:

Bruchköbel, den _____

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
– Bürgermeisterin –

Oliver Blum
– Erster Stadtrat –

Für die Gemeinde Freigericht:

Freigericht, den _____

Freigericht, den _____

Dr. Albrecht Eitz
– Bürgermeister –

Heinrich Höfler
– Erster Beigeordneter –

Für die Stadt Langenselbold:

Langenselbold, den _____

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
– Bürgermeister –

Benjamin Schaaf – Erster Stadtrat –

Für die Gemeinde Neuberg:

Neuberg, den _____

Neuberg, den _____

Jörn Schachtner
– Bürgermeister –

Ottmar Heck
– Erster Beigeordneter –

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Niederdorfelden, den _____

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
– Bürgermeister –

Karl Markloff
– Erster Beigeordneter –

Für die Stadt Wächtersbach:

Wächtersbach, den _____

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
– Bürgermeister –

Günter Höhn
– Erster Stadtrat –